

TAGESPOLITIK - KOMMENTARE - AUSLANDSBERICHTE

9/XXV/41

Bonn, den 3. März 1970

Wir veröffentlichen in dieser Ausgabe:

<u>Seite</u>		<u>Zeilen</u>
1	<u>Abbau des Erbfeinddenkens</u> Eine wichtige Aufgabe der Ostpolitik	50
2 - 3	<u>Es geht um neues Recht</u> Überkommene Verhältnisse im Arbeitsleben Von Olaf Radke, MdL, Hessen	75

G L O S S E

4	<u>Bundestagsdrucksache VI 290</u> Von Wolfgang Jansen, Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion	39
---	--	----

SELBSTBESTIMMUNG UND EINGLIEDERUNG bringt heute:

Brandt: Bündnis- und Entspannungspolitik gehören zusammen
Isolierte Lösungen nicht möglich
Ohne Selbstbestimmung kein dauerhafter Frieden
Ab Juni 1970 75 DM mehr Unterhaltshilfe
Eingliederung in Hessen gelungen
Dank im Nachruf auf Pater du Riveau
Geschichte des Rundfunks in Ostdeutschland
Westdeutsche Programmvorschau gestrichen
Über die letzten Tage daheim

Abbau des Erbfeinddenkens

Eine wichtige Aufgabe der Ostpolitik

sp - Es wird immer deutlicher, daß die gesamtpolitische Situation der Bundesrepublik wie wohl der meisten heute existierenden Staaten von ihren guten oder weniger guten internationalen Beziehungen abhängig ist. Innen-, Wirtschafts- und Außenpolitik sowie die Sicherheit eines Staates sind so eng miteinander verbunden, greifen so unmittelbar ineinander, daß sie nicht mehr getrennt werden können. Besonders ein moderner Industriestaat wie die Bundesrepublik Deutschland ist darauf angewiesen, mit a l l e n seinen Nachbarn ein kooperatives Verhältnis anzustreben.

Die Regierung Brandt/Scheel hat dies vom ersten Tage ihrer Existenz an erkannt und offen ausgesprochen. Sie ist im Begriff, danach zu handeln. Ihre gesamte Politik ruht auf zwei Pfeilern: Aktivierung, Erweiterung und Flexibilität der bestehenden Bündnisse wie EWG und NATO. Intensivierung von Kontakten zu Staaten, die ein anderes als unser Gesellschafts- und Wirtschaftssystem für richtig halten, mit dem Ziel, die seit Ende des Zweiten Weltkrieges bestehenden Spannungen zwischen Ost und West in Europa zu mindern, um dadurch von der Konfrontation zur Kooperation zu gelangen.

Es ist kein Zufall, daß die Regierung Brandt/Scheel wenige Wochen nach ihrem Amtsantritt maßgebend zum Erfolg der europäischen Gipfelkonferenz in Den Haag beigetragen hat und dadurch die ins Stocken geratene Europapolitik wieder flottmachen konnte. Parallel hierzu und gestützt auf das Einverständnis der westlichen Alliierten hat die Bundesregierung ihre Initiativen in Richtung Osteuropa entfaltet. Bundeskanzler Willy Brandt hat gerade jetzt in London erklärt, er habe den britischen Premier über die Bonner Bemühungen um eine Verbesserung der Beziehungen zu den osteuropäischen Staaten genau informiert, "weil diese Politik nur erfolgreich sein kann, wenn sie von unseren Verbündeten unterstützt wird".

Obwohl es von der Opposition angezweifelt wird, hat die Regierung Brandt/Scheel von den Verbündeten der Bundesrepublik für ihre Ostpolitik nur Zustimmung und Unterstützung erhalten. Trotzdem gibt sich die Bundesregierung keinen leichtfertigen Hoffnungen über schnelle Ergebnisse dieser ihrer Politik hin. Was in zwanzig langen Jahren nicht geglückt ist, dürfte wohl kaum in zwei Monaten erreicht werden.

Wichtig ist zunächst, daß die östlichen Nachbarn der Bundesrepublik davon überzeugt werden, wie sinnlos es ist, weiterhin im Erbfeinddenken zu verharren. Sollte trotz aller Bemühungen den großen Anstrengungen der Regierung Brandt/Scheel im Augenblick kein Erfolg beschieden sein, so muß die ganze Welt wissen, daß der Grund hierfür nicht bei uns Deutschen zu suchen ist. Aber auch wenn es nicht gleich gelingen sollte, die Ost-West-Beziehungen juristisch zu fixieren, so sind dennoch zahlreiche andere Aktionsmöglichkeiten gegeben, die bei richtiger Anwendung das Leben in Europa erträglicher machen können.

Im Augenblick kommt es darauf an, daß die deutsche Innen- und Außenpolitik sich nicht die eigenen Aktionsmöglichkeiten durch dogmatisches Denken verbaut. Die Welt verändert sich täglich, und was heute noch nicht verwirklicht werden kann, bietet sich vielleicht schon morgen als neue Realität an.

Es geht um neues Recht

Überkommene Verhältnisse im Arbeitsleben

Von Olaf Radke, MdL, Hessen

Die in der Regierungserklärung des Bundeskanzlers angekündigte Absicht, "das unübersichtlich gewordene Arbeitsrecht in einem Arbeitsgesetzbuch zusammenzufassen", wird vielfach lediglich als organisatorische Aufgabe verstanden, das über weite Rechtsgebiete verstreute Arbeitsrecht in einem einzigen Werk zu vereinigen. Tatsächlich geht es jedoch um weit mehr, denn es gilt, Wertvorstellungen des letzten Jahrhunderts zu beseitigen und das Arbeitsrecht in die Welt der modernen Industrie einzupassen.

Auch heutzutage wird der Arbeitsvertrag von Rechtswissenschaft und Rechtsprechung überwiegend als ein personenrechtliches Gemeinschaftsverhältnis betrachtet, das vom Gedanken der Treue des Arbeitnehmers und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers beherrscht werde. Das Arbeitsrecht wird noch immer als ein Sonderrecht der abhängigen Arbeitnehmer bezeichnet.

Das gesetzte Recht ist Ausdruck der jeweiligen Epoche, in der es entstand. So gelten heute noch arbeitsrechtliche Vorschriften aus dem Jahre 1869 neben Vorschriften, die in der Zeit des Nationalsozialismus erlassen wurden. Obwohl die einzelnen Gesetze Korrekturen, Reformen und Ergänzungen erfuhren, sind die Grundgedanken einzelner Rechtsvorschriften, die das Arbeitsrecht und damit das Arbeitsleben beherrschen, gegensätzlich.

In wenigen Fällen muß sich der Richter von heute auf eine Rechtsquelle wie zum Beispiel die Gewerbeordnung von 1889 oder das Bürgerliche Gesetzbuch von 1900 stützen, wenn er über Konflikte in automatisierten Fabriken zu entscheiden hat.

Eine veraltete Basis und eine weitverzweigte Zersplitterung - das ist die Situation des Arbeitsrechts im Jahre 1970. Die Rechtsprechung hat eine Art Selbsthilfe versucht. Dabei war sie stets in die Gefahr geraten, sich als Gesetzgeber zu betätigen, also Richterrecht zu setzen. So kam es zu Urteilen, die den Realitäten der Gegenwart und den Normen des Grundgesetzes nicht immer zweifelsfrei standhalten können. Man denke nur an einige Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Arbeitskampfrecht.

Es darf keinen Zweifel geben, daß der alte, noch aktuelle Begriff des Sonderrechts der abhängigen Arbeit im Gegensatz sowohl zu Artikel 1 des Grundgesetzes steht, der die Würde des Menschen für unantastbar erklärt, als auch zu Artikel 2, der die freie Entfaltung der Persönlichkeit

garantiert. Darüber hinaus zwingt Artikel 20 des Grundgesetzes, der die Sozialstaatlichkeit normiert, zu einer Neubegründung des Arbeitsrechts.

Der Code Civil und das Bürgerliche Gesetzbuch waren das Ergebnis der bürgerlichen Revolution, die dem Freiheitsbegriff einen für die damaligen Bedingungen fortschrittlichen, heute aber nicht mehr ausreichenden Inhalt gab. Das neue Arbeitsgesetzbuch muß demgegenüber die soziale Revolution widerspiegeln, die sich vollzogen hat und noch vollzieht.

Ohne Zweifel geht das heute geltende Recht davon aus, daß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Gleichheit besteht. Diese Gleichheit ist tatsächlich aber nur eine rechtlich formale, die die wirkliche Ungleichheit, die in den sozialen und wirtschaftlichen Positionen des Arbeitnehmers begründet ist, nur verfestigt, nicht aber aufzuheben in der Lage ist.

Es wird notwendig werden, die materielle Gleichheit des Arbeitnehmers rechtlich zur Kenntnis zu nehmen durch weiter gehenden Ausbau und Anerkennung des kollektiven Arbeitsrechts, insbesondere des Arbeitskampfrechts.

In dieser neuen Konzeption hat ein novelliertes Betriebsverfassungsgesetz seinen angemessenen Platz zu finden. Die jetzige Fassung des BVG geht von einer betrieblichen Harmonie aus, die es auf die Dauer nirgendwo gibt, und betrachtet den Konflikt als Ausnahme. So ist zum Beispiel § 49 nichts anderes als Unternehmerideologie, wenn er verlangt, daß Arbeitgeber und Betriebsrat vertrauensvoll zum Wohle des Betriebes und seiner Arbeitnehmer unter Berücksichtigung des Gesamtwohls zusammenarbeiten und alles zu unterlassen haben, was geeignet wäre, die Arbeit und den Frieden des Betriebes zu gefährden.

Hier werden die Interessen des Arbeitgebers verschleiert und umschrieben mit Gemeinplätzen wie "Wohl des Betriebes" und "Gemeinwohl". Die Betriebsräte werden auf diese Weise gezwungen, die Interessen des Arbeitgebers zu wahren. Ihre eigenen jedoch, die denen des Arbeitgebers entgegengesetzt sind, werden diskriminiert, und als Folge davon wird der Handlungsspielraum des Betriebsrates unzulässig eingeengt.

Es ist zu fordern, daß ein novelliertes BVG diese ideologische Scheinwelt verläßt, den Interessengegensatz zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern anerkennt und zu einem brauchbaren Instrument zur Regelung der betrieblichen Konflikte wird. - Die Gewerkschaften müssen die weiteren Vorbereitungen für die Erstellung eines Arbeitsgesetzbuches genau verfolgen und sorgsam darauf achten, daß dieses Werk durch Einflüsse interessierter Kräfte nicht zur Verfestigung der überkommenen Verhältnisse im Arbeitsleben verfälscht wird. + + +

G L O S S EBundestagsdrucksache VI/290

Von Wolfgang Jansen, Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion

Es war spät geworden, und ich saß eigentlich nur noch an meinem Schreibtisch, weil ich zu müde war, aufzustehen. Während ich mechanisch nach dem nächsten Aktenstück griff, müssen mir die Augen zugefallen und ich muß eingeschlafen sein.

Im Traum durchschritt ich die Korridore der EWG zu Brüssel, einem Mann mit einem dicken Aktenstück folgend, das sich allmählich in einen Gaszähler verwandelte. Auch in seinem Büro waren die Regale statt mit Akten mit Gaszählern gefüllt. Hier also war mein Ziel, die Stätte, an der die Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Gaszähler bearbeitet wird.

Meine skeptische Bemerkung über die Nützlichkeit solchen Tuns wies der Inhaber des Büros mit Nachdruck zurück: "Die Vorschriften über Gaszähler sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden und führen deshalb zu Handelshemmnissen," klärte er mich auf und drückte mir die neue Richtlinie in die Hand. Sie umfaßte mit Anhang, Begründung sowie Anhang zur Begründung 12 Druckseiten mit fünf Artikeln, 3 Kapiteln und - wenn ich mich nicht verzählt habe - 154 Einzelbestimmungen.

Mein Mentor wies mich auf einige besonders bedeutsame Bestimmungen hin. Da hieß es in Kapitel I Buchstabe A Ziffer 2.2: "Die Gehäuse der Zähler müssen beim Betriebsdruck vollkommen dicht sein."

Wie gut! Undichte Gaszähler erzeugen einen ekelerregenden Geruch, und ich bin froh, daß dieser Mißstand nunmehr auf europäischer Ebene beseitigt wird.

Oder Ziffer 5.2: "Die Zähler sind so zu konstruieren, daß die Prüfung mit ausreichender Genauigkeit durchgeführt werden kann." - Damit das Gas auf dem rechten europäischen Weg bleibt und nicht etwa rückwärts strömt, muß "bei Zählern, deren Zählwerk nur in einer Durchflußrichtung des Gases positiv zählt, diese Durchflußrichtung durch einen Pfeil angegeben sein." Wer nach diesen Beispielen glaubt, die Richtlinie befaße sich ausschließlich mit Banalitäten, lasse sich durch die Fülle der Tabellen auf Seite 6 und 7 der Richtlinie belehren, in denen von Q_{max} und Q_{min}, G 1, 2 bis G 650 und dm³ die Rede ist, was freilich nichts mit Aufwertung, sondern nur mit Kubikdezimetern zu tun hat.

Angesichts solcher Komplikationen beschloß ich, ein altes Mittel anzuwenden und mich selbst ins Bein zu kneifen, auf daß der Alptraum verschwinde. Doch die Sache klappte nicht. Ich war nämlich gar nicht eingeschlafen. Ich saß immer noch am Schreibtisch und las die Bundestagsdrucksache VI/290. Der Alptraum blieb.

Europa, auf welchen Wegen wandelst Du!

+ + +